

**Satzung**  
**Förderverein**  
**Heilig Geist Geistenbeck**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Zweck, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen
- § 5 Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht
- § 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Schatzmeister
- § 12 Rechnungsprüfung
- § 13 Haftung der Vereinsmitglieder
- § 14 Satzungsänderung und Auflösung

**§ 1**  
**Name, Zweck, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Heilig Geist Geistenbeck". Nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach führt dieser den Zusatz e.V.
  
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung  
gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Aufgaben und Ziele im Bereich der jetzigen Pfarre und zukünftigen Gemeinde Heilig Geist Geistenbeck  
und zwar insbesondere die Förderung
  - der Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung des Gotteshauses und kirchlichen Einrichtungen,
  - der Jugend- und Familienarbeit,
  - des Personals,
  - des Gemeindelebens,
  - der Kirchenmusik,
  - der Pfarrcaritas,
  
- (3) Der Verein bezweckt vor allem die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke.
  
- (4) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - die Bereitstellung von Mitteln an die Kirchengemeinde,
  - die Unterstützung der kirchlichen Jugend- und Familienarbeit,
  - Hilfeleistungen in Fällen körperlicher und geistiger Not im Rahmen kirchlicher Arbeit.
  
- (5) Der Verein kann sämtliche sonstigen Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Zwecke zu fördern.
  
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

**§ 2**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden oder welches die Erfüllung des Zwecks des Vereins erschwert bzw. gefährdet. Ein wichtiger Grund ist außerdem die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (4) Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Insbesondere stehen dem Ausscheidenden keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.

### **§ 4 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Alle Mittel, die der Verein erwirbt, sind ausschließlich zur unmittelbaren Förderung der in § 1 der Satzung niedergelegten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke i. S. v. §§ 51 ff. AO zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag, Zuwendungen**

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Hinblick auf den in § 1 Abs. 2 festgelegten Vereinszweck sollen freiwillige Zuwendungen an den Verein als Spende steuerlich abzugsfähig sein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gleiches gilt auch für Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über
  - a) die Wahl und Abberufung des zu wählenden Mitglieds des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers,
  - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
  - d) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
  - e) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel beschließen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter durch persönliche Einladung, die auch in Form eines E-Mails erfolgen kann, einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine andere Person (Vertretung) ist ausgeschlossen.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die größere Stimmenzahl; bei gleicher Stimmen-

zahl hat erforderlichenfalls eine Stichwahl stattzufinden.

- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlussergebnisse oder Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds kann durch ein anderes Vorstandsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel und die Ausführung der Beschlüsse. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat.
- (5) Der Vorstand hat über die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Mittelverwendung eingehend zu beraten. Er ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Weicht er von den Vorschlägen ab, so hat er seine Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu begründen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen kann der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Laurentius beratend hinzugezogen werden.

## **§ 11**

### **Schatzmeister**

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung und die Anlage des Vereinsvermögens sowie der beschafften Mittel. Er führt die Bücher des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus, erteilt Zuwendungsbestätigungen und informiert die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht einschließlich der Mittelverwendung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

## **§ 13 Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen, die hierzu bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder beschlussfähig ist. Falls weniger als 50 Prozent der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann der Vorsitzende des Vorstandes eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die Einladung hierzu kann mit der Einladung zur ersten Versammlung verbunden werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter §1 Abs. 2 genannten Zwecke außer Personal.

Mönchengladbach, den 06.05.2010